

Empfehlung des

**Ethik-Komitees** der  
Kath. St.-Johannes-Gesellschaft Dortmund gGmbH

## Ethische Orientierungshilfe



zur Problematik  
künstlicher Ernährung



KATH. ST.-JOHANNES-GESELLSCHAFT  
DORTMUND gGmbH  
(KRANKEN- UND PFLEGEINRICHTUNGEN)



# **Empfehlung des Ethik-Komitees der Kath. St. - Johannes - Gesellschaft zur Problematik künstlicher Ernährung**

## **1. Einleitung und Anlass der Empfehlung**

In den letzten Monaten sind in den Einrichtungen der Kath. St. - Johannes - Gesellschaft mehrfach ethische Fallbesprechungen zu Fragen künstlicher Ernährung durchgeführt worden.

Dieser Bereich moderner medizinischer Versorgung ist komplex: Als künstliche Ernährung wird jede Form der Ernährung verstanden, bei der keine orale Aufnahme der Nahrung erfolgt. Sie erfordert die Einwilligung des Patienten bzw. seines Bevollmächtigten oder Betreuers. Künstliche Ernährung reicht von der kurzfristigen bis zu einer langfristigen Behandlung, von intravenöser Gabe bis zur Anlage von Magensonden. Das Thema ist stark emotional besetzt: Einerseits sichert und ermöglicht künstliche Ernährung Überleben und Lebensqualität, andererseits kann es auch die unerwünschte Verlängerung von Leiden und Sterben sein. Das Thema Einleitung und Abbruch künstlicher Ernährung gewinnt beim willensunfähigen Patienten zunehmend an Bedeutung.

Das Ethik-Komitee greift diese praktischen Konfliktsituationen auf, um nun mit den nachfolgenden Ausführungen und ethischen Erwägungen eine Unterstützung zur Orientierung für alle Mitarbeiter zu bieten. Hierbei geht es nicht um die Einschätzung, welche Methode künstlicher Ernährung ethisch erlaubt oder gerechtfertigt ist. Vielmehr geht es um grundsätzliche Erwägungen, wie die ethische Haltung und somit auch die christliche Position der Kath. St.-Johannes-Gesellschaft zum Umgang mit Möglichkeiten und Grenzen der künstlichen Ernährung ist und wie sie begründet wird.

## **2. Problemstellung und ethische Konfliktfelder**

Ausgangspunkt allen christlich-ethischen Nachdenkens über die Möglichkeiten und Grenzen der Behandlung und Begleitung kranker

Menschen ist die medizinisch-pflegerische Fürsorgepflicht. Insofern kann man auch von einer Ethik der Fürsorge sprechen. Die Fürsorge (Garantenpflicht) ist immer gebunden an die Wahrung der Menschenwürde und Wertschätzung der Persönlichkeit des einzelnen kranken Menschen. Die Menschenwürde selbst drückt sich konkret in der Fähigkeit zur Selbstbestimmung und Willensfreiheit des zu begleitenden Menschen aus. Die Fürsorgepflicht ist darum grundsätzlich durch den freien Willen des Kranken begrenzt: Der Wille des kranken Menschen hat Vorrang vor dem Wohl des Menschen.

### **2.1. Ernährungsverzicht /-abbruch sind nicht mit Verhungern lassen des Menschen gleichzusetzen: das Prinzip der freien Selbstbestimmung**

„Essen und Trinken hält Leib und Seele zusammen!“ Essen und Trinken sind menschliche Grundbedürfnisse, die grundsätzlich befriedigt werden müssen. Zentral für das menschliche Wohlbefinden ist es, angemessen ernährt zu werden.

Die Begrifflichkeit „Verhungern und / oder Verdursten lassen“ beinhaltet unter ethischen Gesichtspunkten immer schon ein Werturteil im Sinne von unerlaubt oder verboten. Umgangssprachlich formuliert: „Das tut man nicht!“ Doch es stellt sich die Frage: Muss man einen Menschen immer und überall ernähren? Gibt es Situationen menschlicher Existenz, in denen der Wunsch und die Notwendigkeit nach Befriedigung des Grundbedürfnisses auf Ernährung vermindert sind, nachlässt, vielleicht sogar ganz erlischt?

Zwei Kriterien lassen sich hier formulieren:

1. Die Pflicht zur angemessenen Befriedigung des Grundbedürfnisses auf Sicherstellung der Ernährung ist rückgebunden an den Willen des Menschen, ernährt zu werden. Der Wille des Menschen bestimmt sein Wohl.

Das zweite Kriterium: Man kann den Menschen nur adäquat ernähren, wenn man die entsprechenden Mittel zur Verfügung hat. Diese Voraussetzungen sind in unseren Einrichtungen erfüllt.

2. Nur wenn beide Kriterien erfüllt sind und man trotzdem dem Menschen die Nahrung vorenthält und dies zudem noch zum Tode

führt handelt es sich um ein Verhungern und/oder Verdursten lassen im eigentlichen Sinne. Dies ist niemals ethisch zu rechtfertigen! Andererseits ergeben sich dann aber auch Situationen, in denen es ethisch nicht zu rechtfertigen ist, jemanden zu ernähren - und zwar immer dann, wenn jemand auf ausdrücklichen Wunsch und aus freiem Willen auf Ernährung verzichtet. Niemand ist aus Fürsorge dazu verpflichtet, einen Menschen zu ernähren, wenn der betroffene Mensch dies ausdrücklich und willentlich verneint, selbst, wenn dies seinen Tod bedeutet.

Sollte aus fachlicher Sicht ein offensichtliches Missverhältnis zwischen der aktuellen Situation der Erkrankung und der Verweigerung der Ernährung bestehen, ist immer ein Psychiater hinzuzuziehen, um den Patientenwillen zu ermitteln und zu klären, ob die Nahrungsverweigerung Ausdruck eines psychiatrischen Krankheitsbildes ist.

## **2.2. Künstliche Ernährung bei einem willensunfähigen Patienten**

Die Einleitung von Maßnahmen künstlicher Ernährung erfordert eine fachlich sorgfältige Indikationsstellung. Die Einleitung solcher Maßnahmen ist immer indiziert, wenn ein erkennbares Bedürfnis nach Nahrung und Flüssigkeit vorliegt, gleichzeitig aber eine orale Verabreichung nicht möglich ist, wie es z. B. bei Schluckstörungen oder bei vorübergehender Einschränkung der Nahrungs- und Flüssigkeitszufuhr auf natürlichem Wege der Fall ist, etwa durch Bewusstlosigkeit.

Neben der Indikation zur künstlichen Ernährung muss notwendigerweise der Wille zu solch einer Maßnahme vorliegen. Bei Nicht-Einsichtsfähigkeit/Willensunfähigkeit, ist nicht automatisch von der Pflicht zur künstlichen Ernährung zu sprechen. Hier ist zuallererst der mutmaßliche Wille des Menschen für die künstliche Ernährung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu ermitteln. Alle Beteiligten sind diesem Ziel verpflichtet.

Grundsätzlich ergeben sich zwei Perspektiven verantwortlichen Entscheidens und Handelns:

Gelingt es den mutmaßlichen Willen des Patienten mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit in dem Sinne zu

ermitteln, dass er der Sicherstellung der Ernährung durch künstliche Ernährungsmaßnahmen zustimmt, ist es richtig, künstlich zu ernähren auch bei einem Eingriff in die körperliche Unversehrtheit, um den Patienten am Leben zu erhalten und zu ernähren.

Bei eindeutig umgekehrter mutmaßlicher Willensäußerung ist es ethisch richtig, auf Maßnahmen künstlicher Ernährung zu verzichten. Dies bedeutet zum Beispiel Hinwendung zur Sterbebegleitung im Sinne palliativer Betreuung als Hilfe beim Sterben.

Gemäß heutiger fachlicher, insbesondere auch palliativmedizinischer Erfahrung, lässt das Bedürfnis nach Ernährung in terminalen Stadien der Erkrankung nach. Darum ist künstliche Ernährung hier eher nicht angezeigt, weil mutmaßlich nicht willensgemäß. Unverzichtbar ist aber eine professionelle Mundpflege, die bis zum Tod durchzuführen ist. Gleiches gilt für die Flüssigkeitsgabe, wobei im Einzelfall die Fortführung der Flüssigkeitsgabe in reduzierter Form der Symptomkontrolle dienen kann und somit mit dem mutmaßlichen Willen vereinbar ist.

Ebenso kann man mutmaßen, dass der Wille zur künstlichen Ernährung nicht vorliegt, wenn diese nur unter erheblichen Zwang erfolgen kann. Hier handelt es sich um eine verhältnismäßige Abwägung zwischen Lebenserhaltung und Lebensqualität im Endstadium einer Erkrankung bzw. bei einer unheilbaren Erkrankung, die mittelbar / unmittelbar zum Tode führt.

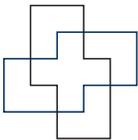
Es ist richtig, alle Maßnahmen zum Wohl des Patienten zu ergreifen, die gemäß dem mutmaßlichen Willen eher verhältnismäßig bzw. angemessen sind. (Prinzip der Verhältnismäßigkeit der Mittel gegenüber dem erreichbaren Ziel):

Solange eine begründete Hoffnung auf einen erträglichen Zustand für den Patienten besteht, er also Maßnahmen künstlicher Ernährung zur Lebenserhaltung als verhältnismäßig einschätzen würde, ist es ethisch gerechtfertigt künstlich zu ernähren.

Kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit angenommen

werden, dass der Patient dieser Behandlung angesichts der Verhältnismäßigkeit der aufzuwendenden Mittel gegenüber dem erreichbaren Ziel nicht mehr zustimmen würde, ist es richtig auf die „unverhältnismäßige“ Behandlung zu verzichten, weil sie wider Willen ist.

Ebenso ist eine künstliche Ernährung ethisch nicht zu rechtfertigen, wenn sie nur der Pflegeererleichterung der therapeutisch Tätigen dient. Dies versteht sich von selbst, weil der Patient dann nicht im Mittelpunkt steht und die künstliche Ernährung ausschließlich Zwecken und Zielen der Behandelnden dient.



**KATH. ST.-JOHANNES-GESELLSCHAFT**  
**DORTMUND gGmbH**  
(KRANKEN - UND PFLERGEINRICHTUNGEN)

Johannesstraße 9-17  
44137 Dortmund  
Telefon 0231-18 43-0  
Telefax 0231-1843-2207  
[www.st-johannes.de](http://www.st-johannes.de)